

EINWOHNERGEMEINDE ZÄZIWI

Bernstrasse 1, 3532 Zäziwil



Reglement für die Spezialfinanzierung Auflösung Elektrizitätsversorgung

gültig ab 01. Mai 2008

aufgehoben per 01. Januar 2022

Zweck	Art. 1 Die Spezialfinanzierung sichert die bisherigen Zuwendungen der Elektrizitätsversorgung an die Laufende Rechnung der Gemeinde Zäziwil. Sie bezweckt die Stabilisierung der Steueranlage und somit die Erreichung eines tragbaren Finanzhaushaltes.
Äufnung der Spezialfinanzierung	Art. 2 Die Spezialfinanzierung wird durch das bestehende Kapital der Elektra zuzüglich des Buchgewinnes aus dem Verkauf der Elektrizitätsversorgung und der Youtility-Aktien geäufnet.
Entnahmen aus der Spezialfinanzierung	Art. 3 Die Höhe der jährlichen Zuwendung an die Laufende Rechnung von maximal Fr. 200'000.00 wird durch den Gemeinderat beschlossen.
Verzinsung	Art. 4 Der Bestand der Spezialfinanzierung wird verzinst. Die Festlegung des Zinssatzes obliegt dem Gemeinderat.
Inkrafttreten	Art. 5 Dieses Reglement tritt beim Verkauf der Elektrizitätsversorgung Zäziwil am 01.05.2008 in Kraft.

Die Versammlung der Einwohnergemeinde Zäziwil hat am 06. November 2007 das vorstehende Reglement genehmigt.

Namens der Einwohnergemeindeversammlung

Der Präsident:

Die Sekretärin:

sig. U. Grunder

sig. K. Dubach

Auflagezeugnis

Die Gemeindeschreiberin hat dieses Reglement vom 05. Oktober bis 05. November 2007 (30 Tage vor der beschlussfassenden Versammlung) in der Gemeindeverwaltung öffentlich aufgelegt. Die Auflage wurde im Amtsanzeiger von Konolfingen vom 05. Oktober und 26. Oktober 2007 publiziert.

Zäziwil, 06. November 2007

Die Gemeindeschreiberin:

sig. K. Dubach

Inkraftsetzung

Die Gemeindeschreiberin bestätigt, dass die Inkraftsetzung dieses Reglementes per 01. Mai 2008 gestützt auf Art. 45 der Gemeindeverordnung im Amtsanzeiger von Konolfingen vom 30. April 2008 publiziert wurde.

Zäziwil, 30. April 2008

Die Gemeindeschreiberin:

sig. K. Dubach

Aufhebung

Der Gemeinderat Zäziwil hat an seiner Sitzung vom 24. März 2021 die Aufhebung dieses Reglements per 01. Januar 2022 beschlossen.

Die Aufhebung wurde im Sinne von Artikel 45 der kantonalen Gemeindeverordnung im Anzeiger vom 1. April 2021 öffentlich bekannt gemacht unter Hinweis auf die Möglichkeit, dass innert 30 Tagen seit der Publikation mittels Unterschrift von mindestens 5% der Stimmberechtigten der Einwohnergemeinde Zäziwil verlangt werden kann, dass der Reglementsbeschluss der Gemeindeversammlung zu unterbreiten ist (fakultatives Referendum).

Die Referendumsfrist ist unbenützt abgelaufen. Während der öffentlichen Auflage sind keine Beschwerden eingegangen. Das Reglement wird deshalb per 01. Januar 2022 aufgehoben.

Zäziwil, 7. Mai 2021

Der Gemeindeschreiber

sig. Beat Howald